



Statuten Judo Club Magden

I. Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen „Judo Club Magden“ wurde am 25. Oktober 1970 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB in Magden gegründet.

II. Zweck

- § 2 Der Judo Club Magden:
- 2.1 pflegt den Judosport und fördert die entsprechenden Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten,
 - 2.2 unterstützt die Nachwuchsförderung durch entsprechenden Juniorenunterricht,
 - 2.3 pflegt die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern und ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mittel

- § 3
- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die ordentlichen Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen sowie Einnahmen aus Kursen und Anlässen.
 - 3.2 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

IV. Mitgliedschaft

- § 4
- 4.1 Der Club setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Aktivmitglieder (ab 16 Jahren)
 - b) Junioren (unter 16 Jahren)
 - c) Supporter
 - d) Passivmitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

§ 5 Aufnahme

- 5.1 Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen zur Aufnahme die Unterschrift der Eltern.
- 5.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- § 6 **Aktivmitglied** ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist und regelmässig an Trainings teilnimmt oder im Vorstand tätig ist. Ab dem vollendeten 16. Altersjahr sind Aktivmitglieder stimmberechtigt, ab dem vollendeten 18. Altersjahr auch wahlberechtigt.

- § 7 **Junioren** sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Die Interessen der Junioren können durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Diese werden an die Generalversammlung eingeladen und haben ein Antragsrecht, sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Ab dem vollendeten 16. Altersjahr werden Junioren automatisch zu Aktivmitgliedern.

- § 8 **Supporter** kann ein Elternteil oder der gesetzliche Vertreter eines Juniors werden, wenn er in der Jugendkommission des Clubs mitarbeitet. Supporter sind stimm- und wahlberechtigt und können eine Vorstandsfunktion übernehmen.
- § 9 **Passivmitglieder** sind Freunde und Gönner des Clubs, welche die gemeinsamen Ziele unterstützen und einen jährlichen Beitrag zahlen. Sie sind weder stimm- noch wahlberechtigt.
- § 10 **Ehrenmitglied** wird, wer sich um den Sport und den Club verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- § 11 *Pflichten der Mitglieder*
- 11.1 Haftpflicht- und Unfallversicherung sind Sache der Mitglieder. Der Club lehnt jede Haftung für Unfälle im Training, bei Wettkämpfen und auf dem Weg dazu ab.
- 11.2 Der Mitgliederbeitrag ist im ersten Semester zu entrichten. Vom Mitgliederbeitrag befreit sind:
- a) Ehrenmitglieder
 - b) Vorstandsmitglieder
 - c) Trainer, ab Absolvierung von 60% der zugeteilten Jahrestrainings.
- 11.3 In speziellen Fällen oder bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse kann auf schriftliches Gesuch hin ein Teil des Mitgliederbeitrags erlassen werden. Der Entscheid über den Erlass trifft der Vorstand.

V. Austritt, Streichung und Ausschluss

- § 12 Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Streichung oder Ausschluss aufgehoben werden.
- § 13 **Austritt:** Nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen ist der Austritt schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austretende bleibt für das laufende Jahr beitragspflichtig. Wenn eine schriftliche Austrittsmeldung erst nach dem ersten Dezember beim Vorstand eintrifft, wird die Jahreslizenz des SJV für das kommende Jahr in Rechnung gestellt, da diese bereits vom Vorstand gelöst werden musste. Vorbehalten bleibt § 11.3.
- § 14 **Streichung:** Wer die Jahresbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- § 15 **Ausschluss:** Aus dem Club ausgeschlossen wird, wer durch sein Verhalten dem Club schadet. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Der Auszuschliessende hat Anrecht auf eine Anhörung vor dem Vorstand. Ein Ausschluss ist an der nächsten Generalversammlung bekannt zu geben. Das auszuschliessende Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung weiterziehen.

VI. Organisation

- § 16 Die Organe des Vereins sind:
- 16.1 die Generalversammlung
 - 16.2 der Vorstand
 - 16.3 die Rechnungsrevisoren
- § 17 *Die Generalversammlung*
- 17.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt.

- 17.2 Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Generalversammlung ein. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern 28 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
- 17.3 Die Generalversammlung behandelt die folgenden Traktanden:
1. Appell und Wahl der Stimmentzähler
 2. Protokoll der letzten Generalversammlung
 3. Jahresberichte
 4. Jahresrechnung und Revisorenbericht
 5. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
 6. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
 7. Genehmigung des Budgets
 8. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
 9. Wahl des Tagespräsidenten
 10. Wahlen
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
 11. Ehrungen
 12. Verschiedenes
- 17.4 Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden und mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung im Besitz des Präsidenten sein.
- 17.5 Anträge des Vorstandes werden den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.
- 17.6 Später eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Generalversammlung dies mit Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmen beschliesst.
- § 18 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf schriftliches Ersuchen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- § 19 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfachem Mehr. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten.
- § 20 *Der Vorstand*
- Der Vorstand wird an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 20.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst und setzt sich mindestens wie folgt zusammen:
- a) Präsident
 - b) Aktuar
 - c) Kassier
- 20.2 Zusätzlich kann ein Vizepräsident eingesetzt werden.
- 20.3 Der Vorstand ernennt den Cheftrainer. Dieser wird durch die Ernennung automatisch Vorstandsmitglied.

20.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an den Sitzungen teilnimmt.

20.5 Für den Club führen rechtsgültige Unterschriften:

a) in finanziellen Angelegenheiten der Präsident oder Vizepräsident, respektive der Kassier jeweils einzeln

b) in nicht finanziellen Angelegenheiten der Präsident oder Vizepräsident, respektive der Aktuar jeweils einzeln.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

21.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte und ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

21.2 Der **Präsident** ist verantwortlich für die Leitung der gesamten Clubtätigkeiten. Er leitet sämtliche Clubsitzungen sowie die Generalversammlung und ist auch für deren Vorbereitung zuständig. Er legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.

21.3 Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

21.4 Der **Aktuar** ist für die Protokollführung verantwortlich.

21.5 Der **Kassier** ist für die finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er fordert die Mitgliederbeiträge sowie anderweitige Beiträge ein. Er schliesst die Jahresrechnung jeweils zum 31.12. ab und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Er erstellt zusammen mit dem Präsidenten ein Budget für das kommende Jahr.

21.6 Der **Cheftrainer** ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Judotraining sowie die Ausbildung der Assistententrainer. Er sorgt für die Betreuung der Aktivmitglieder und Junioren an den Wettkämpfen.

21.7 Eine **Jugendkommission** des Clubs kann bei Bedarf und genügend Mitarbeitern gebildet werden. Diese ist für die Nachwuchsförderung zuständig und untersteht dem Vorstand.

21.8 Weitere Aufgaben im Verein werden durch den Vorstand verteilt.
Beispiele: Mitgliederverzeichnis, Pressechef, Webmaster, Vereinsfotograf, Korrespondenz, Event-Organisation.

§ 22 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

VII. Haftung

§ 23 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. Statutenänderung

§ 24 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

IX. Auflösung des Vereins

- §25 25.1 Die Auflösung des Vereins kann mit Zweidrittelmehr beschlossen werden.
- 25.2 Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen während fünf Jahren auf einem Sperrkonto bei der Gemeinde Magden hinterlegt. Wird während dieser Zeit ein neuer Judo oder Budo Club mit Sitz in Magden gegründet, so wird das Vermögen an diesen übertragen.
- 25.3 Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren fällt das Vermögen an die Gemeinde Magden, welche es zur Unterstützung von Sportvereinen in Magden nutzen soll.

X. Inkrafttreten

- § 26 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 2016, sind an der Generalversammlung vom 28. März 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Beat Rickenbacher

Magden 29. März 2023/BB